

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Abtretung von Privatreehten. — Expropriation.

100. Urtheil vom 11. Dezember 1891 in Sachen
Affolter gegen Jura-Simplon-Bahn.

A. Die Familie Affolter besitzt bei Delsberg einen Hof, von welchem in früherer Zeit ein Fahrweg direkt nach der Stadt geführt haben soll. Durch die jetzt bestehende Bahnhofsanlage wurde dieser Weg bei seiner Einmündung versperrt. Die Familie Affolter hatte deshalb seiner Zeit, als die Pläne für den Bahnhof Delsberg aufgelegt wurden, eine Entschädigungsforderung geltend gemacht. Ein bezügliches Expropriationsverfahren fand indessen nicht statt; vielmehr soll in Folge gütlicher Unterhandlungen mit dem damaligen Expropriationskommissär der Jurabahngefellschaft eine Verständigung zu Stande gekommen sein des Inhaltes, daß ein gehöriger Fahrweg an einem andern Orte erstellt und überdies noch der Familie Affolter durch besondere Vorrichtung ein Fußsteig über die Bahnhofsanlagen gewährt werden sollte. In der That scheint die Impetrantin seither, eine ganze Reihe von Jahren hindurch, diesen Fußsteig benützt zu haben. Erst im Juli vorigen Jahres wurde ihr von der Bahnverwaltung die Weiterbenützung des Durchganges wegen Gefährlichkeit desselben verboten. Als sie sich dem Verbote nicht fügte, wurde Adolf Affolter, ein Mitglied der Familie, polizeilich angezeigt und wegen Uebertretung des Verbotes bestraft. Die kantonale Polizeikammer hob indessen das Strafurtheil auf und wies den Fall dem Polizeirichter von Delsberg zu neuer Behandlung zurück. Vor diesem wurde alsdann die

Einstellung des Strafverfahrens behufs Einleitung eines Civilstreites erlangt. Zu letztem Zwecke wendet sich nun die Impetrantin an das Bundesgericht.

B. Mit Einlage vom 5. August laufenden Jahres stellt sie die Begehren:

1. Es sei die Jura-Simplon-Bahngefellschaft am Plage der bernischen Jurabahngefellschaft, eventuell diese letztere, zu verhalten, den im seiner Zeit aufgelegten Expropriationsplan über den Bahnhof Delsberg für den Hof Neuen vorgesehenen neu zu erstellenden Fahrweg von und nach der Stadt Delsberg unverzüglich zu erstellen und den Betheiligten in gehörigem Zustande an die Hand zu geben.

2. Es habe das Bundesgericht die nöthigen Schritte einzuleiten, damit für die Familie Affolter die wegen erschwelter Zu- und Bonfahrt ihres Hofes Neuen geforderte Entschädigung gerichtlich festgestellt werden kann, respektive es sei diese Entschädigung durch das Bundesgericht im gesehlichen Verfahren zu bestimmen; — unter Kostenfolge. — Zur Begründung ihrer Begehren führt die Impetrantin folgendes aus: Trotz übernommener Verpflichtung habe die Bahn den Fahrweg Neuen-Delsberg noch jetzt nicht erstellt. Die Impetrantin habe auch niemals eine Entschädigung für die erschwerte Bon- und Zufahrt erhalten. Die seiner Zeit anhängig gemachte Expropriationsache wache nun dadurch, daß der an Stelle einer Entschädigung gewährte Fußsteig plötzlich verboten werde, wieder auf. Eine Erklärung, daß sie ihre Forderungseingabe zurückziehe, habe die Impetrantin niemals gegeben; wenn trotzdem das Expropriationsverfahren nicht durchgeführt worden sei, so könne dies nur die Folge von einseitigen und daher für sie unverbindlichen Erklärungen des Vertreters der Bahngefellschaft gewesen sein. Auf die Anfrage seitens des Bundesgerichtspräsidenten, ob sie den erhobenen Streit als einen Civilfall oder als einen staatsrechtlichen Refkurs aufgefaßt wissen wolle, antwortete die Impetrantin, es solle die Sache als eine Expropriationsstreitigkeit behandelt werden; sie bezwecke nur damit, die noch unerledigte Expropriationsache zur Entscheidung zu bringen. Demnach sollen alle ihre weiteren Gesuche im Schriftsatz vom 5. August dahin fallen und es werde nur noch das Gesuch um Erledigung der noch pendenten Expropriationsache aufrecht erhalten.

C. In ihrer Vernehmlassung vom 16. September gibt die Jura-Simplon-Bahngesellschaft zu, daß eine Verständigung zwischen der Jurabahn und der Impetrantin stattgefunden habe, da ansonst die Schatzungskommission einen Entscheid gefällt haben würde. Wenn dies aber der Fall sei, bemerkt sie darauf, so leide das Gesuch der Impetrantin an einem innern Widerspruch. Denn durch die getroffene Verständigung wäre die damals anhängig gemachte Expropriationssache dahingefallen. Letztere könne dadurch, daß die Verständigung von einem Theil nicht befolgt werde, nicht mehr aufleben. Vielmehr sei in diesem Falle auf Erfüllung der Uebereinkunft zu klagen, was nicht vor Bundesgericht, sondern nur vor den kantonalen Instanzen geschehen könne. Ueberdies qualifizire sich der nun erhobene Anspruch auf Entschädigung als eine persönliche Forderung und unterliege als solche der gewöhnlichen Verjährungsfrist von 10 Jahren. Da nun die Pläne für den Bahnhof Delsberg im Jahre 1873 oder 1874 aufgelegt worden seien, so sei diese Frist schon längst verstrichen und damit auch jedes Recht auf Entschädigung verwirkt. Aus diesen Gründen sei das Gesuch abzuweisen.

D. Die Beschwerdeführerin hält in ihrer Replik an ihrer frühern Auffassung fest und leitet die Kompetenz des Bundesgerichtes daraus her, daß sie nicht auf Erfüllung des Abkommens, sondern auf Bestimmung einer Expropriationsentschädigung klage. Nach Bundesgesetz habe nun das Bundesgericht in letzter Instanz über das Maß solcher Entschädigungen zu urtheilen. Eventuell sei die Jura-Simplon-Bahn nicht berechtigt gewesen, ohne weiters vom getroffenen Abkommen zurückzutreten und das wohlervorbene Wegrecht der Impetrantin über die Bahnhofsanlagen plötzlich aufzuheben, sondern auch hiefür sei die Bahngesellschaft zu Einleitung des Expropriationsverfahrens verpflichtet gewesen. Der Einwand der Verjährung treffe nicht zu. Das Recht auf Entschädigung bei zwangsweiser Enteignung sei kein persönliches sondern ein dingliches Recht und somit der zehnjährigen Verjährungsfrist nicht unterworfen. Wäre dies auch der Fall, so würde die Verjährungsfrist nicht vom Jahre 1873, sondern vom Erlaß des Durchgangsverbotes an zu laufen beginnen. Denn erst mit diesem Augenblick hätte eine Klage gegen die Jura-Simplon-Bahngesellschaft geltend gemacht werden können.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde ist nach ausdrücklicher Erklärung der Impetrantin als eine Expropriationsstreitigkeit zu behandeln. In Expropriationsfachen kommen aber dem Bundesgerichte keine andern Befugnisse zu, als diejenigen, die ihm die Art. 35 und 28 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 einräumen, nämlich der Entscheid in zweiter Instanz über Forderungsansprüche, die von einer Schatzungskommission schon beurtheilt worden sind (Art. 35) und ein allgemeines Aufsichtsrecht über die Amtsführung der Schatzungskommissionen (Art. 28). In dieser letztern Hinsicht wäre ein Rekurs an das Bundesgericht dann zulässig, wenn eine Schatzungskommission sich der Erfüllung ihrer Aufgabe weigerte, oder dieselbe nur unvollständig ausführte. In concreto treffen aber weder die Voraussetzungen des Art. 28, noch diejenigen des Art. 35 zu. Hier handelt es sich lediglich um die Einleitung eines Expropriationsverfahrens, möge dieselbe als die Wiederaufnahme desjenigen erscheinen, das angeblich zur Zeit der Planaufgabe durch das getroffene Abkommen unterbrochen worden ist oder als die Anordnung eines neuen, auf Grund der durch das Abkommen neu geschaffenen Lage. Bezüglich Einleitung eines Expropriationsverfahrens ist aber nicht das Bundesgericht, sondern der Bundesrath kompetent.

2. Im Weiteren wird aber von beiden Parteien behauptet, es sei seiner Zeit die Expropriationsangelegenheit durch Vergleich erledigt worden. Streitig ist jedoch, ob ein Privatrecht und welches hierbei seitens der Bahngesellschaft der Familie Affolter eingeräumt worden. Es würde sich daher diesfalls darum handeln, ob das angesprochene Privatrecht bestehe oder nicht bestehe. Hierüber könnte aber nur der kantonale Richter angerufen werden, wie das Bundesgericht schon in wiederholten Fällen ausgesprochen hat (Amtliche Sammlung III S. 343; IV S. 652; VII S. 267).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf das Gesuch der Impetrantin wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.